

## Besprechungen

Berggrav, Eivind: *Der Staat und der Mensch*. Übersetzung aus dem Norwegischen von W. Lindenthal. Hamburg. Claassen Verlag, vorm. Claassen & Govert. 320 S.

Der norwegische Bischof Berggrav schrieb dieses aufrüttelnde Buch während seiner Haft unter dem Nationalsozialismus und zeichnete das Vorwort im Juli 1944. Es zeigt die Wirkungen und Gefahren des totalitären Staats wie überhaupt die Tendenz zu Machtzusammenballung und Machtmißbrauch seit Machiavelli. Machiavelli wie Spinoza hielten zwar als Bürger an der Moral fest, mußten sie aber als Politiker verleugnen. Neue Ideologien fungieren als Pathos der Machtpolitik und erhalten oft den Schein des Rechts aufrecht. Seit die Staaten hinter Staatsraison, Sicherheit und Macht alle höheren Rücksichten fallen ließen, stehen sie mitten in ihrer Tragödie, öffnen sie die Tür den Vernichtungskriegen und höhlen ihre Kraft im Rechtsbewußtsein des Volkes aus. Die modernen Staaten haben ihr Fundament: Gott und Gerechtigkeit verloren. Weil er sich von allen Verpflichtungen gegen „das Himmlische“ losriß, weil er sich „säkularisierte“, müssen Staat und Recht untergehen, weil sie sich nicht am eigenen Schopf selbst aus dem Sumpf herausziehen können. Indem man Religion und Staat trennt, die Religion zur Privatsache macht, wiederholt man die Entwicklung vom Amoralischen zum Unmoralischen. Der ungeistig funktionierende Staat gibt damit „der materialistischen Betrachtungsweise eine mächtige potentiale Stütze“ (S. 63 f.). Das „liberale Heidentum öffnete dem Nationalsozialismus den Weg und damit auch den Weg für die Absetzung des Rechts“ (S. 65). Nach dem Verf. wurde der Name Gottes in einem weltlichen internationalen Abkommen vom Jahre 1865 zum letzten Male erwähnt.

Auf diese kritisch weltanschaulich-philosophischen Betrachtungen über das Wesen des Staates, die den Fehler bloß formalrechtlicher Erörterungen vermeiden, erörtert Verf. in einem positiv aufbauenden Teile „Die Struktur und Werkzeuge“: Gegenseitigkeit (S. 85 ff.), Autorität (S. 97 ff.). Gilt für die Staaten Moral und Recht? (S. 114 ff.), Internationales Recht (S. 139 ff.), Die innere Struktur eines demokratischen Staates (S. 162 ff.), Staat, Mensch und Wirtschaft (S. 213 ff.), Radikale Garantien (S. 248 ff.). Hier wird auch das Widerstandsrecht kritisch behandelt. Im Anhang werden ein Vortrag des Verf. über „Religion und Recht“ vom 5. Februar 1941 sowie unter der Überschrift

„Wenn der Kutscher trunken ist“ ein zweiter Vortrag des Verf. vom Frühjahr 1941 gebracht. Letzterer hatte den Zweck, eine irrtümliche protestantische Auffassung vom „Gehorsam gegen die Obrigkeit“ zu beseitigen. Der Text wurde auf Wunsch der norwegischen Bischofs-Tagung in Abschriften damals illegal verbreitet.

Das der Wahrheit wie den Staaten dienende Buch stößt mitten hinein in die aktuellsten Gewissensfragen des Staats. Sie zeigen auch im Vergleich zu der umfangreichen katholischen Literatur zum gleichen Thema die enge geistige Verwandtschaft gemeinsamer christlicher Grundüberzeugungen. Man kann die autoritativen offenen Worte des protestantischen Bischofs zu den den modernen Menschen zutiefst berührenden Problemen aufs wärmste begrüßen

Hans Peters-Köln

Cannan, Edwin: *Der wirtschaftliche Wohlstand*. Eine kurze Darlegung der Ursachen wirtschaftlichen Wohlergehens. Aus dem Englischen übersetzt von Hermann G. Bieri. (Sammlung Dalp, Band 12.) Bern 1948. A. Franke A.G. Verlag. 264 S.

Die durch Dr. Hermann G. Bieri besorgte Übersetzung dieses unter dem Titel „Wealth“ bereits 1914 in London erschienenen Werkes stellt eine wertvolle Bereicherung unseres volkswirtschaftlichen Schrifttums dar. Der Verf., Nationalökonom in Oxford, hat 1896 die wissenschaftliche Welt durch seine Veröffentlichung von Adam Smiths Glasgower „Vorlesungen über Rechts-, Polizei-, Steuer- und Heereswesen“ aus dem Jahre 1763 überrascht und in derselben Zeit eine „History of the theories of production and distribution in English political economy from 1776 to 1848“ geschrieben, die eine der besten Würdigungen der klassischen Schule darstellt. Die vorliegende „kurze Darlegung der Ursachen wirtschaftlichen Wohlergehens“ rollt die sozialökonomische Problematik von dem uns durch Adam Smith vertraut gewordenen Begriff des „Wohlstandes“ (wealth) her auf, der leider oft irreführend in Übersetzungen mit „Reichtum“ identifiziert wird. Es ist kennzeichnend für Cannans Lehrbuch über den „wirtschaftlichen Wohlstand“, daß er die rechtlichen, vor allem aber die sozialen Verschränkungen der Wirtschaft in den Vordergrund rückt, wie ja auch seine größeren Zeitschriftenaufsätze über das Verteilerproblem belegen, die er 1912 unter dem Titel „The economic outlook“ zusammengefaßt hat. Die ungleiche Besitzverteilung, die Bedeutung des Erbrechts und des Privateigentums für die sozialwirtschaftlichen Zusammenhänge bilden den Hauptansatzpunkt seines theoretischen Denkens. In vielem, was er schreibt, erinnert er, vor allem auch hinsichtlich der Berücksichtigung der Wirtschaftsgeschichte, an Gustav Schmoller. Unverkennbar zeigt sich bei ihm im Gegensatz zu den Vertretern der Cambridger Schule ein starker Einfluß der historischen Richtung der Nationalökonomie. So kommt es, daß seine Ausführungen auch stark dogmengeschichtlich durchsetzt sind. Was er an rein theoretischen Einsichten übermittelt, ist beachtenswert klar und einfach geschrieben und daher auch für den

Anfänger im Studium der Volkswirtschaftslehre besonders empfehlenswert. Hervorzuheben ist die ausführliche Behandlung der Einkommensfragen. Alles in allem: eine von durchaus originellen Gesichtspunkten der Einteilung und der theoretischen Wertung geleitete, in eine Betrachtung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen ausmündende Nationalökonomie, deren anschauliche und mit Humor sowie überlegener Ironie gewürzte Ausführungen den Leser im Gegensatz zu anderen, oft reichlich trockenen Darlegungen wohlthuend ansprechen.

Friedrich Bülow - Berlin

Böhler, Eugen: *Grundlehren der Nationalökonomie*. Zweite, verbesserte und erweiterte Auflage. Bern 1948. A. Francke A.G. Verlag. 286 S.

Der Verf. dieses Lehrbuchs hebt im Vorwort selbst hervor, daß er zwar materiell wenig Neues biete, jedoch sein Hauptbemühen darauf gerichtet sei, eine zusammenfassende Darstellung des nationalökonomischen Stoffbereiches zu bieten, eingedenk der Erkenntnis, daß „Vollständigkeit der Betrachtung mindestens ebenso wichtig wie die Exaktheit“ sei. Die Neuorientierung der modernen Theorie sieht er darin, daß die Kreislaufbetrachtung immer mehr in den Brennpunkt gerückt ist. Von der Markttheorie sei die Nationalökonomie zur Geldtheorie aufgestiegen, um heute in der Form der Kreislauftheorie den Gesamtprozeß der Wirtschaft im Rahmen der Geldwirtschaft ins Auge zu fassen und so zu einer einheitlichen Theorie der Wirtschaft zu gelangen. Überall läßt er sich von dem Bestreben leiten, auf dem Wege der „Modellbildung“ von den einfachsten Elementen zu den komplizierteren Formen vorzudringen und so die Ergebnisse der reinen Theorie der Wirklichkeit anzunähern. Im Anhang zu dieser 2. Auflage sind mathematische Darstellungen der Marktzusammenhänge hinzugefügt. Zur ersten Orientierung und zwecks Gewinnung einer Gesamtchau der Probleme kann das beachtlich unkompliziert geschriebene Buch bestens empfohlen werden.

Friedrich Bülow - Berlin

List, Friedrich: *Das nationale System der politischen Ökonomie*, Neudruck nach der Ausgabe letzter Hand, eingeleitet von Hans Gehrig, 6. Aufl. (Sammlung Sozialwissenschaftlicher Meister, herausgegeben von Prof. Dr. Georg Jahn, 3. Bd.) Jena 1950. Verlag Gustav Fischer. 568 S.

Diese seinerzeit von Heinrich Waentig betreute Ausgabe erscheint in neuem Gewande, mit einer sehr sorgfältig die geschichtlichen Grundlagen des Listschen Schaffens registrierenden Einleitung Hans Gehrigs versehen, revidiert und um Anhang 1 (Bemerkungen zur Wirtschaftsgeschichte des Altertums) und 2 (Richelot über Lists Nationales System der politischen Ökonomie) bereichert. Ein „Zusatz“ gibt die nötige philologische Auskunft über die verschiedenen Auflagen.

Friedrich Bülow - Berlin

**Tiburtius, Joachim: *Lage und Leistungen des deutschen Handels in ihrer Bedeutung für die Gegenwart.* Berlin-München 1949. Verlag Duncker & Humblot. VII, 326 S.**

Tiburtius, heute wohl der beste Kenner moderner Fragen des deutschen Handels, vermittelt in seiner neuesten Publikation nach einführnden Worten über den Sinn der Untersuchung zunächst einen durch ein vielfältiges Zahlenwerk illustrierten Einblick in den wirtschaftlichen Ablauf des Handels von 1925 bis 1943. Offenbar soll aber der historische Grundriß, der an sich schon eine respektable Leistung repräsentiert, hauptsächlich dazu dienen, an die ganze Kompliziertheit der Fülle von Problemen heranzuführen, deren in Tiefe und Breite gehenden Auseinandersetzung im einzelnen die zweite Hälfte des Buches eingeräumt ist. Und hierbei begnügte sich der Verfasser nicht mit einem sachkundigen Erörtern der optimalen Wirtschaftlichkeit der Handelsbetriebe, des Verhältnisses zur Produktion und zum Endverbrauch und der Handelspolitik des Staates und der Verbände, vielmehr war es ihm an Hand der geschilderten Entwicklungsphase geradezu Herzenssache, im Hinblick auf den Wiederaufbau die Sonde an die schwachen Punkte der Handelsleistungen zu legen und Anregungen in bezug auf die Zustände zu erarbeiten, die der Reform dringend bedürftig sind.

Bei der Rückbildung, die die Änderung der Wirtschaftsordnung inzwischen nach sich zog, ist allerdings durchweg über die beachtenswerten Vorschläge des Verfassers hinweggegangen worden. Nachdem die Funktion des Handels als behördlicher Verteiler wegfiel, wandelte sich der Verkäufermarkt wieder zu einem Käufermarkt und das Werben um den Kunden ließ sämtliche früher angewandten Methoden ohne Ansehen der Rentabilität auferstehen. Ausweitung der Warensortimente, Vermehrung der Reklame, Saisonschlußverkäufe usw. sollten den Absatz steigern. Doch auch auf den Kreditverkauf wurde mehr und mehr zurückgegriffen, und wenn Ende 1949 z. B. im bayerischen Lebensmitteleinzelhandel 8 bis 12 vH des Umsatzes kreditiert wurden und dem Kölner Institut für Handelsforschung zufolge im Juni 1950 immerhin 10 vH, so entbehrt die Klage, es würde wieder zuviel „gepumpt“, keinesfalls der Berechtigung (Wirtschafts-Jahrbuch 1950, München 1950, S. 24; Bedenkliche Außenstände im Einzelhandel, Die Neue Zeitung Nr. 232 vom 30. 9. 1950). Der Wettbewerb hat sich indessen durch die in einzelnen Ländern eingeführte Gewerbefreiheit noch weiter verschärft. So ist allein in Bayern die Betriebszahl des Großhandels im ersten Halbjahr 1949 um rund 45 vH gewachsen und die des Einzelhandels um 32 vH, während die Zunahme in Industrie und Handwerk lediglich 27 bzw. 22 vH ausmachte (Wirtschafts-Jahrbuch 1950, S. 25). Den Drang besonders zum Großhandel — ob und inwieweit bereits eine Übersetzung vorliegt, die nach wie vor als ein Grundübel gekennzeichnet wird, dürfte freilich nach Tiburtius jeweils „nur örtlich“ feststellbar sein (S. 272) — nun in erster Linie auf den Versuch einstmaliger Schwarzhändler zu legaler Tätigkeit zurückzu-

führen, ist man auch schon auf Grund der Erfahrungen nach der Marktstabilisierung von 1923 leicht geneigt, obwohl der Verfasser für den bayerischen Handel (ohne Lebensmittelbetriebe) von 1945 bis 1947 nahezu die gleiche Progression der Verhältniszahlen nachweist (S. 323). Auf jeden Fall wird es aber mehr oder weniger der von Zulassungsbeschränkungen emanzipierten Betätigungsmöglichkeit als Händler überhaupt sowie der damit zusammenhängenden aufgeblähten Betriebsziffer zugeschrieben werden können, daß die Handelsspanne, die von jeher und in der Zeit des Preisstops erst recht zum heikelsten Thema gehörte (S. 150 ff. und 275 ff.), trotz unverkennbarer Erhöhung bestimmter Kostenarten von neuem unter die Lupe genommen worden ist (vgl. E. Kleine, Die Handelsspanne wird untersucht, Deutsche Zeitung-Wirtschaftszeitung Nr. 70 vom 2. 9. 1950). Ein gerechtes und allgemeingültiges Urteil über diese Frage fällen zu wollen, dürfte allerdings bis zu gewissem Grade an der Vielheit der Warensorten und Preise scheitern, gar nicht zu reden davon, daß etwa dem regulären Kaffee- und Zigarettenumschlag noch immer durch den illegalen Handel eine Konkurrenz bereitet wird, in die schon wegen der steuerlichen Belastung nicht eingetreten werden kann.

Nach der Währungsumstellung, und dies ist nach Welter charakteristisch für den „fundamentalen wirtschaftspolitischen Kurswechsel von der Befehls- zur Marktwirtschaft“ (E. Welter, Symbole der Marktwirtschaft, Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 202 vom 1. 9. 1950), tauchten auch überall die alten Fabrikmarken wieder auf. Es ging natürlich über den Rahmen dieser Besprechung hinaus, zu der seit vielen Jahren gepflogenen Diskussion um die „monopolistische“ Position des Markenfabrikanten und die mit der Fabrikmarke verwickelte Preisbildung der zweiten Hand selbst nur einigermaßen erschöpfend Stellung zu nehmen. Soviel sei jedoch gesagt, daß, wenn die Fabrikmarken tatsächlich Meinungsmonopole bilden (L. Miksch, Wettbewerb als Aufgabe, 2. Aufl., Godesberg 1947, S. 164) und man diese Ansicht nicht in die Welt der „Legende“ verweist (H. Lutz, Markenartikel im Wettbewerb, Sonderausgabe der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 1. 9. 1950), den Handelsmarken und Gütezeichen dieselbe Wirkung nicht abgesprochen zu werden vermag, zumal in weiten Bevölkerungsschichten Handels- und Fabrikmarken identifiziert werden, der Unterschied auch gar nicht bekannt ist. Der vom Verfasser geforderten Aufhebung der Preisbindung von Fabrikmarkenware (S. 250) ist im übrigen, abgesehen von der Auslassung des Bundeswirtschaftsministers, das Faktum entgegenzuhalten, daß heute zahlreiche Markenartikel ohne Preisbindung zu einheitlichen Preisen abgesetzt werden (H. Lutz, a. a. O.), und dies doch sicherlich nur deswegen, weil Preisdifferenzen bei Markenartikeln, da mühelos zu konstatieren, unweigerlich Streitigkeiten mit der Verbraucherschicht zeitigen würden, die schließlich nur dem Ruf des Händlers Schaden brächten. Solange eine Preisbindung besteht, hat auch nicht der Handel, sondern die Industrie die Höhe der Handelsspanne zu vertreten. Ferner ist die Gefahr geringer, daß der Hersteller zum

Schutze seines Produktes eigene Einzelhandelsgeschäfte installiert und damit gleichzeitig den Einwand der unvollständigen Konkurrenz hinfällig macht.

Mag man auch die Auffassung des Verfassers nicht immer restlos teilen, so kann das freilich keineswegs davon entbinden, für die wirklich gehaltvollen Darlegungen bestens zu danken. Die angekündigte Fortsetzung der Schrift darf jedenfalls mit Spannung erwartet werden. Immerhin hätte man gewünscht, die benützten Quellen wären etwas sorgfältiger vermerkt worden. Daß z. B. die Fußnoten 28 und 90 nicht miteinander korrespondieren, dürfte zwar das Werk des Druckfehler-teufels sein, gegen den wohl, wie der Rezensent leider selbst wiederholt erfahren mußte, niemand vollkommen gefeit ist. Wenn aber schon darauf verzichtet wird, den Erscheinungsort einer Schrift anzuführen, so sollte doch nicht ab und zu auch das Erscheinungsjahr weggelassen bzw. erst in einer später folgenden Anmerkung genannt werden. Unbeschadet dieser Schönheitsfehler dürften hingegen in einem Buch, das einen großen Leserkreis anspricht, keine Literaturangaben vorkommen, wie sie sich etwa in den Fußnoten 9, 68, 79, 81 und 84a finden.

Arthur Dissinger-Ravensburg

Bresciani-Turroni, Costantino: *Einführung in die Wirtschaftspolitik*. Aus dem Italienischen übersetzt und bearbeitet von Anton Zaborsky. Bern 1948. A. Francke A.G. Verlag. 312 S.

Es ist kennzeichnend für die Veröffentlichungen auf wirtschaftspolitischem Gebiete in den letzten Jahren, daß die prinzipiellen Erörterungen über die theoretischen Grundlagen den Vorrang behaupten. Unter ihnen nimmt das Buch des durch seine vielerlei Untersuchungen auf dem Gebiete der Einkommensverteilung, der Preisgestaltung usw. bekannten italienischen Nationalökonomens, der vor allem in Mailand wirkt und der in den Jahren 1939/40 an der Universität Kairo eine Vorlesung über „Die Theorie der Wirtschaftspolitik“ gehalten hat, einen hohen Rang ein, nicht zuletzt deswegen, weil es an Hand persönlicher Erfahrungen Ausführungen bietet, die nicht nur für den Fachvertreter, sondern auch und vornehmlich für einen weiteren Leserkreis bestimmt sind.

Gleich das erste Kapitel führt mitten in die wirtschaftspolitische Problematik hinein, indem es allgemein und grundlegend die Fragen des Interventionismus behandelt und damit zugleich die des Verhältnisses von Wissenschaft und Politik zueinander anschneidet. „In der Wirtschaftspolitik bedeutet wissenschaftliches Arbeiten nichts anderes als: Analyse der Folgen staatlicher Intervention“ (S. 17), und man muß im Sinne des Verf. hinzufügen: nicht nur der direkten näheren, sondern auch der indirekten ferneren Wirkungen, die zwar weniger sichtbar und komplizierter, aber um so wichtiger für die wissenschaftliche Beurteilung der staatlichen Maßnahmen sind, d. h. für die Frage, wie weit wirtschaftspolitische Eingriffe in die Wirtschaft konform und inwiefern sie nicht konform sind. In seinen Ausführungen läßt B. T.

keinen Zweifel darüber, daß er die Nationalökonomie nicht wesentlich historisch betrachtet wissen will, sondern daß er der reinen Theorie, insbesondere der Erforschung der Marktformen entscheidende Bedeutung für die Bewertung nationalökonomischer Zusammenhänge beimißt. In diesem Sinne befassen sich das zweite und das dritte Kapitel, die besonders klar und eindringlich geschrieben sind, mit Fragen des „wirtschaftlichen Gleichgewichts“ und den Unvollkommenheiten des Marktes. Das vierte Kapitel schließt mit den „Zwecken und Arten der staatlichen Intervention“ die Grundlegung der Untersuchungen ab, um dann zu der Behandlung der staatlichen Eingriffe als solcher überzugehen. Auch in diesen Teilen überwiegt die theoretisierende Tendenz. Nach den „Eingriffen in den Mechanismus des Marktes“, durchsetzt mit konkreten Beispielen, folgen: „Die sozialistische Wirtschaftsordnung“, „Die Planwirtschaft“, „Die Monopole“, „Wirtschaftskrisen und Kulturpolitik“, „Die öffentlichen Arbeiten als ein Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit“. Es sind dies Abhandlungen, die zeigen, wie stark der Verf. bemüht ist, einerseits konkret und gegenwartsnah zu verfahren und andererseits der theoretischen Durchdringung des Stoffbereichs gerecht zu werden. Das zwölfte Kapitel steigt auf zu den großen zwischenstaatlichen Fragen, weit ausholend und grundsätzlich vor allem die Darlegungen über die großen Wirtschaftsräume und die Währungsfragen. Das Kapitel über die „Verteilung der individuellen Einkommen“ bezieht die sozialpolitische und soziologische Problematik ein. Maßgebend für die wirtschaftspolitische Grundhaltung des Verf. ist seine neoklassizistische Einstellung, deren Einsichten er für die absolute Wahrheit hält. Was vorliegt, ist eine Theorie der Wirtschaftspolitik im liberalistischen Sinne. Dies offenbart sich besonders deutlich in der Behauptung, daß die freie Verkehrswirtschaft das „maximale Gesamtprodukt“ liefere.

Friedrich Bülow - Berlin

Egner, Erich: *Wirtschaftliche Raumordnung in der industriellen Welt*. Abhandlungen zur industriellen Standortpolitik. (Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Band 16.) Bremen-Horn 1950. Walter Horn Verlag. 118 S.

Die vorliegende Schrift, die in dankenswerter Weise die Arbeiten zur Raumforschung auf dem Gebiete der industriellen Raumordnung und Standortpolitik wieder aufnimmt, ist aus der Mitarbeit des Verf. am Forschungsausschuß für industrielle Standortfragen der von Kurt Brüning geleiteten Akademie für Raumforschung und Landesplanung in Hannover hervorgegangen. Sie ist eine überarbeitete Zusammenfassung aus drei Abhandlungen, die in der Zeit von 1947 bis 1949 entstanden sind und als solche keinen Anspruch auf systematische Gliederung und Vollständigkeit erheben.

Theoretisch führt der Weg einer solchen industriellen Standortpolitik von der alten Standortlehre, wie sie klassisch durch Alfred

Webers „Reine Theorie des Standorts“ (1. Aufl., 1909) vertreten ist, über die Kritik an dieser Theorie und ihre Weiterführung, die Egner leider sehr stiefmütterlich behandelt, die jedoch beachtliche Versuche der Konkretisierung der reinen Theorie geboten hat, hin zu den Fragen der Wirtschaftslenkung und Raumplanung sowie der praktischen Raumordnung. Wenn E. industrielle Standortpolitik als „Widerschein des allgemeinen Prinzips der Wirtschaftslenkung“ kennzeichnet, so fordert diese Formulierung dazu heraus, die den wirtschaftlichen Gesichtspunkten übergeordneten sozialen und gesamtpolitischen Forderungen für diesen Bereich von Anfang an geltend zu machen. Daß die agrarpolitische Seite, d. h. das Problem Landwirtschaft und Industrie in ihren räumlichen Zusammenhängen, nicht berücksichtigt wird, ergibt sich aus der Themastellung des Verf., bedeutet jedoch immerhin eine Einseitigkeit der Darstellung, die um der gesamtwirtschaftlichen Ziele der Raumordnung willen zu bedauern ist.

Die theoretische Grundlegung, wie sie E. vornimmt, ist sorgfältig und behutsam aufgebaut und stellt vor allem der reinen eine geschichtliche Theorie gegenüber, um dann den Weg zu einer Theorie der industriellen Standortpolitik aufzuweisen, wobei sich der Verf. auf ein von Prof. Thalheim erstattetes Gutachten beruft. Das Kernstück bilden die „Grundsätze für eine industrielle Standortpolitik“, in denen, von der Wissenschaft aus gesehen, ideale Prinzipien industrieller Raumordnung umrissen werden, die beachtenswerte Leitgedanken enthalten.

Den Nationalökonomien wird vor allem der dritte Teil „Die Raumordnung im wirtschaftspolitischen Meinungsstreit“ interessieren, wird doch hier die Raumordnung konfrontiert mit den Thesen des Neoliberalismus, des „Dirigismus“ (Wirtschaftslenkung) und des Kommunismus, d. h. der zentral geleiteten Planwirtschaft, wobei das englische Beispiel des Dirigismus besonders liebevoll bedacht ist und in dem Exkurs „Industriehöfe“ auf deutsche Verhältnisse, speziell Hamburger Pläne, übergeleitet wird. Zum Schlusse werden die aus alledem gewonnenen Lehren zusammengefaßt und die öffentlichen Investitionen im Dienste der Raumordnung gesondert behandelt. Das Gesamturteil über die wirtschaftliche Raumordnung lautet, daß es sich hier um „eine neue Dimension der Wirtschaftspolitik“ handelt. „Der Ausbau einer solchen Lehre ist sicher keine im eigentlichen Sinne volkswirtschaftliche Aufgabe, geht es ihr doch um das ganze menschliche Zusammenleben im Rahmen seiner Umwelt. Sie wächst aus den Einsichten hervor, die von der Realsoziologie, besonders der ländlichen Soziologie einerseits und der städtischen Soziologie andererseits gewonnen wurden“ (S. 117). „So ist auch der Volkswirt in Sachen der Raumordnung zu einer Transzendierung seiner ökonomischen Gesichtspunkte gezwungen. Den Wirtschaftsbereich der gesamten sozialen Welt und ihrer äußeren Umwelt sinnvoll einzuordnen, ist seine Aufgabe“ (S. 118).

Friedrich Bülow-Berlin



**Spiethoff, Bodo K.:** *Gesicherte Löhne — freie Preise*. Vorhaben und Problematik des garantierten Jahreslohnes. Berlin 1950. Verlag Duncker & Humblot. VIII u. 168 S.

Innerhalb des umfassenden Problemkreises der sozialen Sicherheit nimmt die Forderung nach dem Ausgleich der Beschäftigungsschwankungen und der Sicherung des Arbeitseinkommens nach Höhe und Dauer einen wesentlichen Platz ein. Dabei können zur Lösung dieser Probleme sowohl allgemeine (staatliche) wirtschaftspolitische Maßnahmen eingesetzt werden als auch Maßnahmen, die, von einzelnen Betrieben getragen, die Aufgaben „vorlösen“, „wobei durch ein individuelles Anpassen der Sicherungsmaßnahmen an die Besonderheiten des einzelnen Betriebes ein Maximum an Sicherheitsleistungen herausgeholt werden soll“ (S. 2). Diese letztgenannte Möglichkeit stellt der Verfasser in der vorliegenden Arbeit zur Diskussion, indem er gerade die in den Vereinigten Staaten von Nordamerika praktizierten einzelwirtschaftlichen Verfahren des garantierten Jahreslohnes darlegt, analysiert, kritisch ihre Anwendungsmöglichkeiten überprüft und damit die Grenzen ihres Anwendungsbereiches aufzeigt.

Ausgehend von der im privatkapitalistischen Wirtschaftssystem gegebenen Unsicherheit der Beschäftigung, deren Behebungsversuche gegen Ende des zweiten Weltkrieges in Nordamerika eine breite Erörterung veranlaßten, stellt sich der Verfasser mit allem Nachdruck die Aufgabe, die Möglichkeiten einzelbetrieblicher Lohnsicherungsmaßnahmen in einer Marktwirtschaft zu untersuchen. Wie weit dabei die nordamerikanischen Diskussionen gediehen sind, kann in den begrifflichen Darlegungen aufgewiesen werden (vgl. S. 22 ff.), wobei der Jahreslohn als eine Forderung an den Arbeitgeber bestimmt wird, „die Beschäftigung über das ganze Jahr auszugleichen und ihm (erg. dem amerikanischen Arbeiter) die Gewißheit von möglichst 52 Wochenlöhnen zu geben“ (S. 31) — eine Forderung, die sich auf alle Betriebsangehörigen beziehen soll.

Die angewandten Garantiepläne, die der Verfasser zur Darstellung bringt und analysiert, sind diejenigen, denen es gelungen ist, vor allem den saisonalen Turnus zu durchbrechen und die Beschäftigungslage für den größten Teil der Belegschaft ganzjährig auszugleichen (vgl. S. 31). Es sind dies die Beschäftigungsgarantie der Procter & Gamble Company, Cincinnati, Ohio (vgl. S. 52 ff.), der Jahreslohnplan der Georg A. Hormel & Company, Austin, Minnesota (vgl. S. 61 ff.), die Beteiligungsgarantie der Nunn-Bush Shoe Company, Milwaukee, Wisconsin (vgl. S. 71 ff.), die Lohngarantie der Crocker-McElweir Company, Holyoke, Massachusetts (vgl. S. 83 ff.), und die Lohngarantie der Montaup Electric Company, Somerset, Massachusetts (S. 86 ff.). Wenn auch die angeführten Garantielohnpläne Unterschiede aufweisen, so sind sie doch als Komplex und in ihren gemeinsamen Zügen Gegenstand ablehnender und zustimmender Stellungnahmen der nordamerikanischen Gewerkschaften geworden. Aus der unterschiedlichen Grundhaltung bei Lohnfragen ergibt sich, „daß die AFL-Verbände an industrieweiten

Garantieabmachungen weniger interessiert sind als die Gewerkschaften des CIO“ (S. 89), eine Feststellung, die der Verfasser mit knappen Ausführungen geschickt darzulegen weiß.

Besondere Schwierigkeiten zeigen sich in der Untersuchung der Bedeutung der Sozialgesetzgebung des Bundes und der Einzelstaaten für die einzelbetrieblichen Lohn- und Beschäftigungsgarantien. Der Verfasser löst die Aufgabe dadurch, daß er einerseits die Lohngarantie gegenüber der Arbeitslosenunterstützung abgrenzt (vgl. S. 107 ff.) und andererseits den Federal Labor Standards Act (Wages and Hours Act) nach seinen fördernden und erschwerenden Bestimmungen für die Einrichtung von Lohngarantien hin untersucht (vgl. S. 124). Und auch hier erweist sich der Verfasser als ein sicherer Gestalter umfangreicher Materialien.

Der abschließende Teil der Arbeit „Aufgaben und Problematik des garantierten Jahreslohnes“ (vgl. S. 130 ff.) bringt die Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse des Verfassers, aber auch erneute Stellungnahmen bestimmter Gutachten, so daß dadurch die eigene Leistung des Verfassers nicht unwesentlich überdeckt wird. Entscheidend ist aber die Feststellung: „Sicherung und Garantie des Lohneinkommens kann im einzelbetrieblichen Rahmen nur durch Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden. Ausgleichsreif sind nur übersehbare Schwankungen. Das verweist den garantierten Jahreslohn auf diejenigen Industrien und Gewerbe, die Saisonschwankungen unterliegen, es schließt diejenigen Wirtschaftszweige vom Jahreslohn aus, deren Schwankungen außerhalb ihres Einflußbereiches verursacht werden“ (S. 141 — beim Verfasser teilweise gesperrt).

Wenn bis dahin der Verfasser vornehmlich empirisch gearbeitet hat, so zeigen die anschließenden Ausführungen über „Die Problematik umfassender Lohngarantien“ (vgl. S. 142 ff.), wo Kaufkraftlehre und Vollbeschäftigungstheorie in die Betrachtungen einbezogen werden, was der Verfasser auch theoretisch zu leisten vermag — und das ist unter Berücksichtigung der Materie nicht wenig, da es auf ein klares Umreißen des untersuchten Sicherungsvorhabens garantierter Jahreslöhne hinausläuft, „also auf das Herausfinden für das mögliche Ausmaß individueller Lohn- und Beschäftigungssicherung bei optimaler Gütererzeugung“ (S. 159).

Es besteht kein Zweifel, daß Bodo K. Spiethoff mit dieser Untersuchung eine Arbeit vorgelegt hat, die zwei Aufgaben gerecht wird: einmal macht sie die weitere Fachwelt in aufschlußreicher Art und Weise mit nordamerikanischen Verfahren bekannt, deren Erörterung auf breitester Grundlage notwendig ist. Und zum anderen bietet sie sowohl eine empirische als auch eine theoretische Untersuchung, deren Ziel es ist, die Gegebenheiten festzustellen, unter denen die dauernde Sicherung des Einkommenbezuges der Lohnempfänger in einer Marktwirtschaft möglich ist und das Gewicht dieser Sicherungsmaßnahmen in den Wirkungsbereich des einzelnen Unternehmens gelegt werden kann (vgl. Vorwort, S. V). Beide Aufgaben hat der Verfasser trotz

gewisser Mängel in der Anlage und Durchführung der Arbeit gelöst, in anerkennenswerter Weise sogar, wenn berücksichtigt wird, daß hier Neuland beschritten wurde. H. G. S c h a c h t s c h a b e l - Mannheim

*Arbeitsrecht.* Sammlung der wichtigsten in ganz Deutschland, in den einzelnen Besetzungszonen und in den deutschen Ländern geltenden Vorschriften. Herausgegeben im Auftrag des Forschungsinstituts für Sozial- und Verwaltungswissenschaften an der Universität Köln von H. C. Nipperdey. München und Berlin 1949. Biederstein Verlag. 1081 S.

Die Herausgabe der vorliegenden Textsammlung „Arbeitsrecht“ ist als Loseblatt-Handbuch und als eine Fortsetzung der ehemaligen, bekannten „Roten Textausgabe“ der C. H. Beck'schen Sammlung anzusehen. Man muß H. C. Nipperdey wie dem Kölner Forschungsinstitut und dem Verlag dankbar sein, sich um die Herausgabe dieser in den Jahren territorialer Sonderregelungen so unentbehrlichen Zusammenstellung der wichtigsten arbeitsrechtlichen Vorschriften bemüht zu haben. N. gibt im Vorwort des Handbuches aufklärende Hinweise auf den Charakter und die Gliederung des Stoffes, die zur praktischen Benutzung dieser Sammlung fachgemäß anleiten. Das Nachschlagebuch enthält nicht etwa nur die neuen, vielmehr auch wichtige frühere Vorschriften des bedeutsamen Fachgebiets Arbeitsrecht. Das Inhaltsverzeichnis hat eine besondere Bedeutung, weil die Hauptgliederung desselben im ersten Teil (A) nach den einzelnen Sachgebieten, im zweiten Teil (B) nach den verschiedenen territorialen Geltungsbereichen erfolgt. Auch das angefügte, stichwortreiche Sachregister tut bei dieser Veröffentlichung gute Dienste. Die Bestimmungen über die Sozialversicherung — außer denen zur Arbeitslosenversicherung und Kurzarbeiterunterstützung — sowie die Bestimmungen über die „politische Säuberung“ und den „öffentlichen Dienst“ sind wegen ihres Sondercharakters und aus Raumgründen zunächst fortgelassen. Die Loseblatt-Form erweist sich wegen der Ergänzungsmöglichkeit in einer sich außerordentlich im Flusse befindenden Entwicklung als sehr praktisch. Im Besonderen gewährt diese Textausgabe auch einen Gesamtüberblick von der arbeitsrechtlichen wie sozialpolitischen Entwicklung innerhalb des gesamtdeutschen Bereichs seit 1945. Sie macht darüber hinaus einsichtig, wie dringend notwendig es ist, zu einer in jeder Hinsicht vereinigenden deutschen Landesverfassung und zu möglichst allseitig einheitlichen rechtlichen Regelungen zu gelangen. Denn von der entsprechenden lapidaren Forderung der Weimarer Reichsverfassung: „Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht“, haben wir uns mehr oder weniger weit entfernt, und damit auch von dem dreifachen Sinn dieser Forderung, der sich auf die Gesetzgebung, den Personenkreis und die geistige Verknüpfung bezog, wie es beispielsweise auch Sinzheimer einleuchtend zu demonstrieren wußte.

H e r m a n n M ö n c h - Berlin

**Binder, Rudolf:** *Die Belastung durch die persönliche Einkommensteuer in Deutschland, England und den Vereinigten Staaten.* Unter Mitarbeit von Günter Teske. (Kieler Studien, Forschungsberichte des Instituts für Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Nr. 11.) Kiel 1950. 196 S., 29 Tab.

Dieser Versuch, die Einkommensteuerbelastung in Deutschland (Bundesrepublik), England und den Vereinigten Staaten zu vergleichen, rührt an die ganze Problematik internationaler Steuerbelastungsvergleiche. Sie bezieht sich hier noch im besonderen auf die Frage, ob es sinnvoll ist, eine solche Untersuchung für eine einzelne Steuerart vorzunehmen, die zwar in allen drei Ländern eine dominierende, aber, nach ihrer Funktion und ihrem Verhältnis zu anderen Steuern betrachtet, doch nicht völlig übereinstimmende Stellung hat. Störend kommt hinzu, daß für die Vereinigten Staaten nur die Bundessteuer, nicht auch die von den Einzelstaaten unterschiedlich, mit abweichenden Sätzen und auf nicht immer übereinstimmender Grundlage erhobenen Einkommensteuer außer Betracht gelassen werden mußten. Das ergab sich mit Notwendigkeit aus den methodischen Grundsätzen der Arbeit, die nicht nur eine Vergleichung nach der Belastung pro Kopf der Bevölkerung, sondern auch nach der Größe der in Anspruch genommenen Quote des Volkseinkommens als unzulänglich ablehnt. Gegenüber letzterer Berechnungsweise, die schon durch den vagen Begriff des Volkseinkommens und wegen der Unsicherheit seiner Berechnung fragwürdig erscheinen muß, führt der Verfasser den überzeugenden Beweis, daß der Belastungsdruck auch von der Streuung des Volkseinkommens und dessen absoluter Größe abhängt — man muß hinzufügen: ebenso von der Verteilung auf die verschiedenen Arten und Quellen seiner Entstehung. Das alles aber läßt sich nicht auf einen einheitlichen zahlenmäßigen Ausdruck bringen, diese Momente können nur in gesonderter Vergleichung von Land zu Land anschaulich gemacht werden und geben dann den Hintergrund ab, gegen den das Ziffernwerk der Besteuerung selbst gestellt werden muß. Der Verfasser bereitet es in einer sorgfältigen Analyse der verschiedenen nationalen Einkommensteuern auf, indem er zunächst die Tarife in ihrem Progressionsverlauf, mit ihren generellen und individuellen Exemtionen, Abzügen und Vergünstigungen in Beziehung setzt. In ihrer Wirkung auf die Besteuerungsbasis werden diese in allen Ländern durch eine Vielheit von Bestimmungen außerhalb des Tarifs ergänzt, die den Umfang des von der Besteuerung erfaßten Volkseinkommens enger oder weiter begrenzen. Hier kommt die Behandlung des landwirtschaftlichen Selbstverbrauchs, der Wohnung im eigenen Hause, des Naturaleinkommens der Arbeitnehmer, die Steuerbegünstigung von Zinsen öffentlicher Schuldtitel, die Frage der Spekulationsgewinne, der Übertragung von Betriebsverlusten, der Körperschafts- und Dividendenbesteuerung, die Schonung von Investitionen und Sparen, die Freiheit des Steuerpflichtigen zur Option zwischen mehreren gesetzlichen Möglichkeiten in Betracht. Die Unterschiede, die in dieser Hinsicht von Land zu Land bestehen,

kann die Arbeit wesentlich nur am Inhalt der Vorschriften demonstrieren, deren zahlenmäßige Bedeutung auch für England und die Vereinigten Staaten nur teilweise sichtbar wird, während sich wegen des Fehlens finanzstatistischer Unterlagen für die Deutsche Bundesrepublik die zusammenfassende Vergleichung auf die Feststellung der gesetzlichen Tatbestände und vage Aussagen über ein Mehr oder Weniger beschränkt. Noch weniger läßt sich rechnerisch erfassen, was nach der Strenge der Steuerdurchführung und dem Stande der Steuermoral durch legale und illegale Steuervermeidung außerhalb der Besteuerung bleibt.

Soweit hiernach mehr nur allgemeine Vorstellungen von dem unterschiedlichen Belastungsdruck der drei Einkommensteuern vermittelt werden, soll die Durchrechnung von 18 Steuerfällen nach englischem und deutschem Recht und von 6 Steuerfällen nach amerikanischem und deutschem Recht die praktische Tragweite erkennen lassen. Dabei ist hier wie im Hauptteil der Arbeit der Stand des deutschen Rechts vor dem Einkommensteueränderungsgesetz vom 29. April 1950 zugrunde gelegt, doch konnten dessen Auswirkungen auf die Steuerbelastung wenigstens noch in einem Nachtrag berücksichtigt werden.

Der Verfasser streift schließlich auch die Bedeutung der Steuerverwendung für das Ausmaß der Steuerbelastung, beschränkt sich aber darauf, diese Beziehung an dem Unterschied zwischen den englischen Subsidien und Sozialleistungen und den deutschen Fürsorgelasten zu erörtern. Dort handele es sich um Rückerstattungen an die Gesamtheit der Bevölkerung, hier um eine unproduktive „Übertragung von Kaufkraft an eine sozusagen außerhalb stehende Gruppe von Menschen“. Wenn diese Gegenüberstellung aber dazu führt, eine Berechnung des gesamten englischen Steueraufkommens anzustellen, von dem die Subventionen abgezogen werden, um den wirklichen Steuerdruck zu kennzeichnen, so ist das nicht zweifelsfrei richtig. Allerdings handelt es sich bei den englischen Aufwendungen mehr als bei den deutschen um eine bloße Verlagerung des Steuerdrucks; aber wenn die Einkommensumschichtung dort und hier, wie anzunehmen ist, die Produktivität der Wirtschaft schwächt, so wird in beiden Fällen ihre steuerliche Tragkraft gemindert und ihre Steuerlast entsprechend größer. So gewiß es wahr ist, daß das Gewicht der Steuer entscheidend davon abhängt, in welche Ausgaben ihre Erträge fließen, so lassen sich doch solche Zusammenhänge wegen der Unvergleichbarkeit der Wirkungen hüben und drüben und wegen ihres meist komplexen Charakters nicht einfach quantifizieren.

Alle Vergleichsbewertungen der Arbeit legen die Wechselkurse der Währungen zugrunde und werden jeweils in doppelter Rechnung für die alten und die neuen DM-Kurse durchgeführt. Das wirft die Frage auf, ob damit nicht eine neue Unsicherheit für die Beurteilung entsteht. Das ist ohne Zweifel der Fall, aber es ist unvermeidbar. Mit einer Umrechnung auf irgendwelche Kaufkraftparitäten wäre nichts gebessert. Die Kaufkraftparität ist für jedes Gut und jede soziale Gruppe

verschieden, „die“ Kaufkraftparität ist eine fiktive Größe ohne reale Entsprechung. Im internationalen Finanzvergleich ist sie nicht mehr als ein Notbehelf, auf den der Verfasser um so mehr verzichten zu können glaubte, als nach Ermittlungen einer anderen Stelle die heutige Kaufkraft der Deutschen Mark angeblich zwischen den beiden Kursen liegt, die nebeneinander in seinem Zahlenwerk berücksichtigt wurden.

Man wird von der vorliegenden Arbeit sagen können, daß sie ihr Thema methodisch richtig angefaßt und aus der exakt nicht lösbaren Aufgabe das Bestmögliche gemacht hat, indem sie die Vergleichung der Tarife auswertete und durch die zahlenmäßige Illustrierung der materiellen Gesetzesbestimmungen die Vorstellungen von dem ungleichen Belastungsgewicht der verschiedenen nationalen Einkommensteuern konkretisierte. Auf solche Weise ist nebenher noch der Nutzen einer guten Übersicht über die strukturellen und technischen Besonderheiten dieser wichtigen Steuer in den Ländern, in denen sie bisher ihre vollkommenste Entwicklung erfahren hat, entstanden. Viele statistische Tabellen und 26 Schaubilder bereichern diese finanzwissenschaftlich wertvolle Untersuchung.

Hermann Deite-Berlin

Hornschu, Hans-Erich: *Die Entwicklung des Finanzausgleichs im Deutschen Reich und in Preußen von 1919 bis 1944*. (Kieler Studien, Forschungsberichte des Instituts für Weltwirtschaft an der Universität Kiel Nr. 3.) Kiel 1950. 198 S.

Diese nach den Rechtsquellen chronologisch angeordnete Darstellung der Geschichte des Finanzausgleichs im Reich und in Preußen seit dem Ende des 1. Weltkriegs bis zum Zusammenbruch, die auch die politischen und wirtschaftlichen Entwicklungsgründe berücksichtigt, beleuchtet nicht nur für einen historischen Abschnitt der deutschen Finanzwirtschaft ein wesentliches und wichtiges Gestaltungsmoment, sondern wird damit zugleich von unmittelbarer und aktueller Bedeutung für die sich jetzt stellende Aufgabe einer Neuordnung dieser Verhältnisse. Betrachtet man die ständigen, oft von Jahr zu Jahr vorgenommenen Änderungen im Reichsfinanzausgleich, die sich aus dem Wechsel politischer Konstellationen ergaben, aber weitgehend auch unter dem Gebot des sachlich Zweckmäßigen und Notwendigen erfolgten, so wird deutlich, daß dem Bonner Grundgesetz zuviel zugemutet wurde, als seine Verfasser es dazu bestimmten, diese schwierige Materie endgültig und abschließend zu regeln. Es steht deshalb zu erwarten, daß die Aera des Finanzausgleichs zwischen Bundesstaat und Ländern mit ihm nicht beendet ist, man wird früher oder später wieder auf stärkere Anwendung des Mischsystems zurückgreifen und sich dabei der technischen Formen der Vergangenheit erinnern müssen, die der Verfasser so sorgfältig beschrieben hat. Diese technische, aber finanzpolitisch sehr relevante Frage stellt sich für den Bundesstaat zunächst nur hinsichtlich der Zuweisungen an die Länder aus seinem Anteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer im Sinne eines Kräfte- und Lastenausgleichs. Doch ist das ganze Gebiet des inneren Finanzaus-

gleichs zwischen Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden noch offen und harrt der erforderlichen Neuorientierung durch die einzelstaatliche Gesetzgebung. Hierfür ist die Entwicklung des preußischen Finanzausgleichs, die in der vorliegenden Arbeit besonders eingehend dargestellt wird, von hohem Erkenntniswert.

Hermann Deite-Berlin

Peters, Hans: *Lehrbuch der Verwaltung*. Berlin 1949. Springer-Verlag. 559 Seiten.

Peters, der Mitherausgeber des Handbuches der Verwaltung und Verfassung in Preußen und im Reich von Graf Hue de Grais, das zuletzt 1930 in 25. Auflage erschien und für Generationen von Verwaltungsbeamten seit seiner ersten Auflage von 1881 maßgebend geworden war, hat nun als alleiniger Autor ein Lehrbuch der Verwaltung geschrieben. Es soll Studenten und jungen Verwaltungsbeamten an Universitäten und Verwaltungsakademien als Grundlage ihres Studiums dienen, aber auch dem erfahrenen Verwaltungsfachmann, Anwalt und nicht zuletzt dem Politiker Anregungen bieten. Ausgehend von der gebräuchlich gewordenen Teilung der Verwaltungswissenschaft in drei Zweige: Verwaltungsrecht (Normen), Verwaltungslehre (Organisation und Wirken) und Verwaltungspolitik (Zweckmäßigkeitskritik) war es der ursprüngliche Plan von Peters, in stärkerer Betonung der in den letzten Jahrzehnten vielfach übersehenen Verwaltungslehre die Bände Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht getrennt erscheinen zu lassen. Peters gab ihn auf, weil dadurch der weiteren Atomisierung der Verwaltungswissenschaft Vorschub geleistet und die Gesamtschau gehemmt würde; er will Verwaltungsrecht und die bisherigen — oft noch recht dürftigen — Ergebnisse der Verwaltungslehre und verwaltungspolitische Betrachtungen miteinander verschmelzen und die Verwaltungswissenschaft in den größeren Zusammenhang von Recht, Politik und Weltanschauung stellen. Peters schließt damit an Lorenz von Stein an. Steins Handbuch der Verwaltungslehre (1865—88) — das zwar gegenständlich durch die soziale, wirtschaftliche und technische Entwicklung überholt ist, aber als Analyse des Staates und Synthese der Verwaltung epochemachend bleibt — gibt die Verwaltungslehre als Wissenschaft vom lebendigen arbeitenden Staat und erfaßt den Staat in seinem konkreten Inhalt aus seinen großen Faktoren Volk und Land. Stein entwickelt für jedes der einzelnen selbständigen Gebiete der Verwaltung wie Polizei, Gesundheit, Unterricht, Kultur, Gewerbe, Handel, Ackerbau, öffentliche Arbeiten aus den in jedem Gebiet liegenden besonderen Kräften und verschiedenen Zwecken sein Recht, seine Organisation und seine Tätigkeit als eine organische Einheit und er stellt für jedes Gebiet diese ihm eigene Verwaltung geschlossen im besonderen Teil dar. Im allgemeinen Teil behandelt Stein die gemeinsamen Grundsätze und Aufgaben, die in allen Verwaltungsgebieten oder in einer Gruppe vermöge der Gemeinsamkeit ihrer letzten Zwecke liegen.

Otto Mayer hat gegen die Darstellung des Verwaltungsrechts nach dieser staatswissenschaftlichen Methode, die bei jedem Verwaltungsgebiet die ihm zugehörigen verschiedenen Rechtsstoffe vereinigt, eingewandt, daß sie — wenn sie auch für den Verwaltungsbeamten erwünscht sei — juristisch Zusammengehöriges auseinanderreiße und für die systematische Entwicklung und Zusammenordnung des ganzen Gehalts der Verwaltungswissenschaft nicht genüge und daß auch der Anschluß an die Verwaltungslehre für die Darstellung des Verwaltungsrechts nicht nötig sei. Otto Mayer gliedert sein Verwaltungsrecht (1895 bis 1924) in einen allgemeinen Teil mit drei Abschnitten: Geschichtliche Entwicklung, Grundzüge der Rechtsordnung, Rechtsschutz, und den besonderen Teil in sechs Abschnitte: Polizei, Finanzwesen, öffentl. Sachenrecht, besondere Beistandspflicht, besondere Empfänge, rechtsfähige Verwaltungen. Damit wurde Otto Mayer der Schöpfer des systematischen Verwaltungsrechts; seine Teilung hat sich im Grundgedanken mit Variationen und Erweiterungen erhalten.

Peters stellt nun für Verwaltungsrecht und für Verwaltungslehre das allgemein Gültige in einem allgemeinen Teil an den Anfang und läßt in dem besonderen Teil die einzelnen Gebiete folgen in der Verschmelzung von Verwaltungsrecht, Verwaltungslehre und Verwaltungspolitik. Die Überschriften der 21 Kapitel des Inhaltsverzeichnisses, das auf 15 Seiten in weiterer Teilung in Haupt- und Unterabschnitte ein vorzüglicher Führer durch das verwickelte Gebiet ist, bieten eine Übersicht über den Inhalt. Im allgemeinen Teil mit 12 Kapiteln geben die ersten 3 Kapitel die Grundlagen: Wesen der Verwaltung (1), Verwaltungswissenschaft (2) und Triebkräfte der Verwaltung (3); die Kapitel Recht und Rechtsquellen (5), subjektive Pflichten und Rechte (8), Rechtsgeschäfte der Verwaltung, Verwaltungsakt (9), Durchsetzung des Staatswillens (10), Rechtsschutz (11) wird man zum Verwaltungsrecht, die Kapitel Organisation (4), Raum (6), Subjekte (7), ö. Sachen, ö. Vermögen, Haushalt (12) zur Verwaltungslehre rechnen können. Der besondere Teil behandelt in einer Einleitung die Verschiedenartigkeit der Verwaltungstätigkeit in den einzelnen Geschäftsbereichen und danach die Einzelgebiete ö. Dienst (13), Gemeinde (14), Steuerrecht (15), Polizei (16), Kultur (17), Wohlfahrtspflege (18), Landwirtschaft (19), Verkehr (20). Peters folgt mit dieser Einteilung nicht einer der staatlichen Verwaltungsorganisationen, sondern schließt an soziale Lebenskreise an. In den staatlichen Verwaltungsorganisationen, die sich mit vielen Verschiedenheiten und Überschneidungen der Behördenzuständigkeiten systemlos entwickelt haben, findet sich auch keine vorbildliche sachliche Ordnung. Dagegen hat der Deutsche Gemeindetag in seinem Einheitsgliederungsplan (1937) eine systematische Teilung des kommunalen Aufgabengebietes geschaffen; Peters weicht auch davon ab (z. B. vereinigt Abschnitt 18 unter Wohlfahrtspflege die Gruppen Gesundheit, Fürsorge und Bau- und Wohnungswesen des Einheitsgliederungsplans). Als Anhang folgt eine Anleitung zur Anfertigung öffentlich-rechtlicher Arbeiten und



Gutachten, die mit Durchführung eines Beispiels aus dem Bereich des Preuß. Pol. Verw. G. die Denkvorgänge, den Aufbau und die sprachlichen Anforderungen erläutert. Ein besonders eingehendes Sachverzeichnis von 19 Seiten macht die Arbeit zu einem sicher und schnell zu benutzenden Nachschlagewerk.

Inhaltlich wertet Peters den früheren Gesetzesstoff und die bisherigen Erkenntnisse der Wissenschaft aus (mit einer besonders heute auch in der praktischen Politik beherzigenswerten Mahnung für alle, die glauben, ohne Beschäftigung mit den Erkenntnissen der Vorfahren allein aus der Tiefe des eigenen Verstandes schöpfen zu können und dann mancherlei als neue Erkenntnisse verkünden, was alt ist oder gar als Fehler oder Unklarheit verworfen ist und verarbeitet das viele Neue, das seit dem Zusammenbruch 1945 und der Aufteilung Preußens auf beiden Seiten des Eisernen Vorhanges entstanden und in eifrigem Föderalismus und mit fremden Einflüssen geworden ist. Auf Einzelheiten einzugehen, verbietet der Raum. Wenn auch der Wiederaufbau unserer Verwaltung noch nicht abgeschlossen ist und der Weiterbau auch manches ändern wird, so wird das Werk mit seinem Gedankengut, seiner fundierenden Stofffülle und seiner leichten und sicheren Benutzbarkeit von dauerndem Wert sein als eine kritische Sammlung unserer Zeit und als ein Schritt auf dem Wege zur Schaffung einer Systematik der Verwaltungswissenschaft und eines rationalisierenden Systems der praktischen Verwaltung.

Carl Wienecke - Berlin

**Grewe-Küster: Nürnberg als Rechtsfrage.** Eine Diskussion. Stuttgarter Privatstudiengesellschaft. Stuttgart 1947. Verlag Ernst Klett.

Die interessante Diskussion über die rechtlichen Einwände gegen die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse bringt in die oft erörterten Fragen, auch für den Nichtjuristen, Klarheit. Die beiden ausgezeichneten Juristen, denen wir diese Argumentation über das Für und Wider verdanken, setzen sich mit den Grundfragen völkerrechtlicher, strafrechtlicher und metajuristischer Art dieser Prozesse auseinander. Dabei ist Grewe skeptischer und ablehnender; Küster verteidigt die Prozesse. Trotz aller Bedenken, die man gegen Einzelheiten haben mag, neige ich doch der Ansicht von Küster zu. Bei Berücksichtigung der tatsächlichen Lage und der Einstellung weiter Bevölkerungsschichten zu den Abgeurteilten wären die meisten anderen Vorschläge mit dem durch die führenden Nationalsozialisten nun einmal geschaffenen Zustand Illusion geblieben. Man sollte auch m. E. im Hinblick auf die große Aufgabe und ihre im Endergebnis auch durchweg gerechte Lösung deren historische Bedeutung nicht durch allzu viel Kritik an Einzelheiten verkleinern. Die Erledigung der Entnazifizierung zeigt schließlich, wie wenig wir Deutschen allein mit einer gerechten Liquidierung des Nationalsozialismus fertig werden!

Hans Peters - Köln

**Ziegler, Georg:** *Verwaltungsgesetze des Freistaats Bayern*. Textsammlung mit Verweisungen und Sachverzeichnis. München und Berlin 1949. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

In der bekannten Form der Loseblattausgabe, die durch Ergänzungslieferungen auf dem Laufenden gehalten werden soll, aber in doppelt so großem Format wie die bekannten Beck'schen Taschenausgaben, werden hier zahlreiche wichtige bayrische Gesetze und Verordnungen abgedruckt. Verf. geht bei der Auswahl davon aus, was in Bayern erlassen ist, nicht was in Bayern gilt. Es erschwert die Benutzung, daß damit die reichs- und bundesrechtlichen Vorschriften, zu denen Ausführungsgesetze und -verordnungen abgedruckt sind, oft nicht gleich zur Hand sein werden. Im übrigen aber ist es wichtig, auf diese Weise wenigstens das bayrische Material in einem Buche zuverlässig beieinander zu haben.

Hans Peters-Köln